

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der SIBA System Integration GmbH, Gewerbepark 7, A-4762 St. Willibald im folgenden kurz „SIBA“ bezeichnet, für die Lieferung an Endkunden und Generalunternehmer.

Abnahme des Lieferumfangs:

Mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges entsprechend der zwischen SIBA und dem Auftraggeber abgeschlossenen Auftragsvereinbarung, ist die Auftragsvereinbarung durch SIBA erfüllt.

Die Abnahmebereitschaft von SIBA wird dem Auftraggeber gemeldet. Innerhalb des festgelegten Zeitraumes, bzw. zum vereinbarten Termin (diesem Angebot zugrunde liegender Fristen- bzw. Terminplan), ist die Abnahme durchzuführen. Sollte dieser Zeitraum bzw. Termin aus Gründen, die nicht von SIBA zu vertreten sind, überschritten werden, gilt der Liefer- und Leistungsumfang von SIBA als mängelfrei abgenommen. Ebenso durch jede Nutzung der Anlage, auch durch Dritte.

Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels verweigert werden.

Abnahmeverfahren:

Die Abnahme des SIBA Liefer- und Leistungsumfanges wird gemeinsam mit dem Auftraggeber und dem Kunden durchgeführt.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass auf Seite des Kunden rechtzeitig alle Maßnahmen getroffen und alle Voraussetzungen erfüllt sind, um die Abnahme termingerecht durchführen zu können.

Im Rahmen der Abnahme sind folgende Prüfungen und Tests durchzuführen:

- **Sicherheitsprüfung**
Bei der Sicherheitsprüfung wird die Anlage hinsichtlich der von den zuständigen Behörden geforderten Sicherheitseinrichtungen geprüft. Die von SIBA angebotenen Anlagenteile und Komponenten entsprechen den Anforderungen der UVV und EN Normen.
- **Funktionsprüfung**
Bei der Funktionsprüfung wird im Rahmen einer Anlagenbegehung geprüft, ob alle vereinbarten Funktionen gegeben sind.
- **Leistungstest**
Die Leistungsfähigkeit (Transporteinheiten/h) des SIBA Lieferumfangs wird an Einzelelementen (z.B. Umsetzer, Senkrechtförderer, etc.) gemessen.

Die für dieses Angebot gültigen und von SIBA zugesicherten Leistungen sind im Angebot beschrieben. Diese Angaben beruhen auf der Voraussetzung, dass die Responsezeiten der übergeordneten EDV und manuelle Eingriffe bzw. Tätigkeiten des Bedienpersonals nicht leistungsmindernd wirken.

- **Verfügbarkeitstest**

Voraussetzung für den Verfügbarkeitstest ist, dass die einzelnen Komponenten der Gesamtanlage (Mechanik, E-Steuerung, EDV) in der vorgesehenen Weise zusammenwirken können.

Als Ausfallzeiten, die SIBA zu vertreten hat, gelten nur solche Zeiten, die ursächlich durch ein Versagen der von SIBA gelieferten Komponenten entstanden sind. Ausfallzeiten, die auf Fehlfunktionen der übergeordneten EDV, auf falsche Bedienung oder ungeeignetes Fördergut zurückzuführen sind, sind keine Ausfallzeiten, die SIBA zu vertreten hat.

Die Beurteilung der Ausfallzeiten und die Berechnung der Verfügbarkeit erfolgt nach den Richtlinien der VDI 3581

Vor der endgültigen Abnahme sind die gegebenenfalls in den Tests und Prüfungen erkannten wesentlichen Mängel zu beseitigen oder verbindliche Fristen für deren Beseitigung zu vereinbaren.

Bestehen keine wesentlichen Mängel, werden die Ergebnisse der Prüfungen und Tests in einem Abnahmeprotokoll zusammengefasst. Dieses Protokoll enthält auch noch allenfalls vorhandene unwesentliche Mängel und die Frist für deren Beseitigung.

Abnahme durch TÜV und Behörden:

In unserem Angebot sind keine Kosten für TÜV- und behördliche Abnahmen enthalten.

Gewährleistung

Voraussetzung für die Gewährleistung ist eine fachgerechte Wartung der Anlage.

Die Gewährleistung beginnt mit der Nutzung der Anlage bzw. durch die Produktionsaufnahme, auch durch Dritte, spätestens jedoch am Tag der Abnahme, bzw. 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch SIBA.

Für im Abnahmeprotokoll festgehaltene und durch SIBA zu vertretende Mängel beginnt die Gewährleistung ab dem Datum der Behebung dieser Mängel.

Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Instruktion und Wartung

Für die Mechanik der von uns gelieferten Anlage erhält der Kunden zusammen mit der Dokumentation eine Wartungs- und Instandhaltungsanweisung. Eine Instruktion des Bedienpersonals seitens des Auftraggebers bzw. des Betreibers der Anlage ist in unserem

Angebot enthalten. Wir gehen davon aus, dass die Instruktion im Zuge der mechanischen und elektrischen Montage oder während der Inbetriebnahme durchgeführt und auch abgeschlossen werden kann. Der Kunde benennt rechtzeitig die dafür vorgesehenen Personen.

Haftung

Wir haften ausschließlich im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung wie folgt:

für Sach-, Personen- und daraus resultierende Vermögensschäden bis € 5.000.000,00 maximal einmal per anno.

Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangener Gewinn sowie Vermögensschäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung usw., sind ausdrücklich ausgeschlossen.

SIBA haftet nur für Schäden, die von SIBA grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei den Auftraggeber die Beweislast dafür trifft, dass grobe Fahrlässigkeit von SIBA vorliegt. Überhaupt ist jegliche Haftung von SIBA gegenüber dem Auftraggeber mit € 5.000.000,00 begrenzt.

Aufgrund der Verletzung der Vertraulichkeit haftet SIBA nur, wenn SIBA oder ein SIBA - Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Ansprüche gegen Mitarbeiter von SIBA sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen und eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von SIBA.

Wir haften unter Ausschluss aller anderen Ansprüche für die ordnungsgemäße Montage in der Weise, dass wir die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach unserer Wahl abzuändern oder neu vorzunehmen haben.

Beanstandungen müssen spätestens bei Montageende mitgeteilt werden, da sonst die Montage als ordnungsgemäß durchgeführt gilt.

Arbeiten, die über unseren Auftrag hinausgehen, darf das Montagepersonal nur mit unserer Zustimmung ausführen.

Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Montage zusammenhängen oder soweit Mängel auf Eingreifen des Bestellers zurückzuführen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, für die Sicherheit am Montageort zu sorgen. Er haftet uns für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von SIBA.

Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis von SIBA weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Einzelheiten daraus unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Der Source-Code wird den üblichen Gepflogenheiten entsprechend bei einem Notar mit einer unwiderruflichen Ausfolgungsanweisung hinterlegt. Im Falle einer Insolvenz des Steuerungslieferanten würde der Source dem Kunden zugänglich sein.

Leistungen des Kunden

Folgende Einrichtungen bzw. Leistungen werden vom Kunden ohne Anrechnung der Kosten zur Verfügung gestellt, bzw. hat er dafür zu sorgen, dass diese rechtzeitig zur Verfügung stehen:

- Ein entscheidungsbefugter Projektleiter, der unserem Projektleiter für eine zügige Abwicklung und Integration des Projektes als Ansprechpartner zur Verfügung steht
- Schaffen der Voraussetzung für die rechtzeitige Abklärung von Schnittstellen zu tangierenden Gewerken, die nicht im Angebotsumfang von SIBA enthalten sind
- Schaffen von Montagebedingungen (Heizung, Beleuchtung, sanitäre Einrichtung für unser Montagepersonal, etc.), auch während der Inbetriebnahme-Phase
- Ausreichend belastbare Baustellenzufahrt
- Mindestens ein beleuchteter, abschließbarer Raum, angemessener Größe, für die Lagerung von Material und Geräten
- Installation eines Telefonapparates in diesem Raum
- Kosten und Installation von Bauwasser, Bauluft und Baustrom
- Sicherheitsgeländer, Schutzwände, etc. zur Absicherung des Montageortes bzw. Anlagenbereiches, die aufgrund Auflagen der örtlichen Sicherheitsbehörden oder betriebsinternen Sicherheitsbeauftragten erforderlich sind
- Kostenlose Nutzung von Müllcontainern in Baustellennähe für Verpackungen.
- Einlagerung sämtlicher Transporteinheiten (Behälter, Paletten, etc.)

- Lieferung und Montage von Sprinkleranlagen, Brandschutztüren, Brandmeldeanlagen und Schnittstellen zu diesen Gewerken, soweit nicht im Angebot von SIBA enthalten sowie Brandschutzmaßnahmen allgemein
- Sämtliche Rammschutzeinrichtungen, soweit nicht im Angebot von SIBA enthalten
- Veränderungen an vorhandenen Gebäuden, sowie sämtliche Fundament- und Maurerarbeiten
- I-Punkt-Kabinen sowie deren Einrichtung und Peripherie
- Behördliche Gebühren
- Arbeitstische und Transportwagen
- Sämtliche Teile und Leistungen, die zum Erbringen des Auftrages erforderlich und nicht ausdrücklich im Angebot von SIBA enthalten sind

Montage- und Inbetriebnahme-Voraussetzungen

Es wird von einer ungehinderten Anlieferung, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme der Anlage ausgegangen. Treten Verzögerungen auf, die nicht auf ein Verschulden von SIBA zurückzuführen sind, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für örtlich begrenzte Behinderungen durch andere auf der Baustelle beschäftigte Unternehmen.

Für Montagen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt oder zeitlich verkürzt werden müssen, kommen die Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten, zusätzlich in Anrechnung.

Lieferung

Wird die Lieferung durch Umstände verzögert, die dem Einflussbereich des Kunden zuzuordnen sind, sind die vereinbarten Zahlungen zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem sie

bei termingerechter Lieferung zu begleichen wären. Wir sind berechtigt, Lagerkosten, die uns aus derartigen Verzögerungen entstehen, zu verrechnen.

Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl überlassen, falls der Käufer keine besonderen Vorschriften beim Kauf macht.

Wenn die Ware abgeholt werden soll, ist die Abholzeit rechtzeitig mit uns zu vereinbaren. Für die Wartezeiten beim Abholen haften wir nicht. Die Beistellung von Verpackungs- und Verladematerial sowie notwendige Umbauten vom Beförderungsmittel gehen stets zu Lasten des Käufers.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Teile sowie auch das fertige Gewerk bleiben bis zur völligen Tilgung aller uns gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers unser Eigentum. Dieses Eigentum verbleibt uns auch dann, wenn unsere Lieferung fest mit dem Eigentum des Auftraggebers verbunden bzw. eingebaut ist, solange durch die Entfernung unseres Eigentums keine wesentlichen Schäden am Eigentum des Auftraggebers entstehen, die mit dem Auftragswert unserer Lieferung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr stehen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von uns getätigten Lieferungen ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des von uns gelieferten Gewerkes oder Teile desselben durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns hiervon sogleich zu verständigen.

An die Stelle des unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt im Falle seiner Veräußerung der an dessen Stelle tretende Anspruch des Auftraggebers, ohne dass dieser dazu ausdrücklich an uns abgetreten werden müsste.

Gefahrenübergang

Mit der Vorabnahme der Anlage tritt der Gefahrenübergang ein. Bei Annahmeverzug und jeder Art von Nutzung der gelieferten Anlage, bzw. Teilbereichen davon, durch den Kunden oder auch Dritten, geht die Gefahr bereits zu diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle anderen Fälle gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstand ist Ried im Innkreis.

Höhere Gewalt

Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages durch Fälle höherer Gewalt behindert oder unmöglich gemacht wird, können wir den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens von Auftraggeber oder Auftragnehmer liegen und deren Auswirkung auf die Auftragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskampf, Rohstoffmangel, u.a.

Verbindliches Pflichtenheft

Im Auftragsfall ist mit dem Kunden ein Realisierungspflichtenheft für sämtliche Liefer- und Leistungsumfänge zu erstellen.

In diesem Realisierungspflichtenheft werden alle Liefer- und Leistungsinhalte sowie Aufbau und Funktion aller Anbotsumfänge detailliert beschrieben.

Damit wird eine für beide Seiten verbindliche Ausführungsgrundlage geschaffen.

Ergeben sich in der Pflichtenheftphase grundsätzliche Änderungen bzw. Erweiterungen oder Verminderungen des Liefer- und Leistungsumfanges, so werden diese im Rahmen von Mehr- und Minderpreisen angeboten.

Der zeitliche Rahmen für die Erstellung der Detailpflichtenhefte wird im Rahmen der Feinterminplanung festgelegt. Während der Feinplichtenheftphase finden regelmäßig Projektbesprechungen statt.

Voraussetzung für den termingerechten zeitlichen Ablauf ist eine intensive Mitarbeit des Auftraggebers, insbesondere durch kompetente Mitarbeiter aus den einzelnen Fachabteilungen.

Ein verzögerter Abschluss der Pflichtenheftphase zieht Verzögerungen im weiteren Projektablauf nach sich, da nur das Pflichtenheft eine verbindliche Vorgabe für die Produktion in unserem Hause ist.

Dokumentation

SIBA stellt dem Kunden die für den Betrieb und die Wartung des SIBA Liefer- und Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (1x CD-Rom) zur Verfügung.

Termine: vorläufige Dokumentation bei Produktionsbeginn
 endgültige Dokumentation bei Endabnahme

Die Dokumentation beinhaltet insbesondere:

- Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften ohne Konstruktionszeichnungen
- Schaltpläne in E-Plan
- Ersatzteillisten
- Ersatzteilangebot
- Softwaremanuals
- Rechner Spezifikation

Hinweispflicht

Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise, gegen Vorarbeiten seiner Subunternehmer, bzw. gegen Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen hat der Kunde der Projektleitung von SIBA unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde hat so rasch als möglich eine Einigung mit der Projektleitung von SIBA herbeizuführen.